

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

RheinCargo Verwaltungs-GmbH

## § 1

### Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma  
  
RheinCargo Verwaltungs-GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuss.

## § 2

### Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin an einer Kommanditgesellschaft, die die Binnenhäfen in Köln, Neuss und Düsseldorf, einschließlich eines öffentlichen Eisenbahngüterverkehrsunternehmens, betreibt.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Geschäftsführung auszuüben.

## § 3

### Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

## **§ 4**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
  - a) Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft  
Geschäftsanteil (Stammeinlage) 1 im Nennbetrag von EUR 12.500
  - b) Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH und Co. KG  
Geschäftsanteil (Stammeinlage) 2 im Nennbetrag von EUR 12.500
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe bar eingezahlt.

## **§ 5**

### **Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen der Geschäftsführer vorzuschlagen. Seine Zustimmung zu diesem Vorschlag darf der andere Gesellschafter nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Die Gesellschaft wird entweder durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsmacht einräumen.
- (5) Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der RheinCargo GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern generell für bestimmte Arten von Geschäften oder im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, in der insbesondere die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürftigen Geschäfte festgelegt sind. In jedem Fall sind die Geschäftsführer gehalten, die gesetzlichen Bestimmungen, diesen Gesellschaftsvertrag und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie Beschränkungen, die sich für die Tätigkeit der Gesellschaft als Komplementärin der RheinCargo GmbH & Co. KG ergeben, zu beachten.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen einberufen. Im Fall mangelnden Einverständnisses ist jeder Geschäftsführer auch einzeln zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder in vorheriger Abstimmung mit den Gesellschaftern per e-mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. dem der Absendung (Telefax, e-mail) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Gesellschafter können einvernehmlich auf die Einhaltung dieser Erfordernisse verzichten.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jeweils spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist des § 42a GmbHG statt. In ihr erfolgt die Beschlussfassung über die in § 8 Absatz 1 lit. a), b), c) und d) genannten Angelegenheiten.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (5) Wird dem Verlangen eines Gesellschafters nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht unverzüglich entsprochen, kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung bewirken.
- (6) Die Gesellschafter verständigen sich über den Ort der Gesellschafterversammlung. Kommt keine Einigung zustande, so findet die Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich außer durch seine gesetzlichen Vertreter auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt.
- (8) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit einer schriftlichen oder sonstigen telekommunikativen Abstimmungsart einverstanden sind oder dem Beschlussvorschlag zustimmen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der Gesellschafterversammlung einstimmig gewählt. Die jeweiligen Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG sollen nicht dem gleichen Gesellschafter angehören.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht - generell oder für bestimmte Tagesordnungspunkte - Abweichendes beschließen.

- (11) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere die Beschlussfassung über:
- a. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  - b. Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 9 sowie seiner Nachträge;
  - c. Bestellung und Abberufung sowie Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung ihrer Anstellungsverträge;
  - d. Wahl des Abschlussprüfers;
  - e. Erteilung und Widerruf von Prokura;
  - f. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG;
  - g. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - h. sonstige ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesene Angelegenheiten.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist gegeben, wenn mehr als 50 % der Stimmen vertreten sind.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Die Abänderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (4) Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

## § 9

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Finanzplan, einen Erfolgsplan und eine Stellenübersicht aufzustellen und ihrer wirtschaftlichen Betätigung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundelegen, die jährlich fortzuschreiben ist. Die vorgenannten Unterlagen sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs über seine Genehmigung beschließen kann.
- (3) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW zu führen.

## § 10

### Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Zur Teilung, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen ist die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der veräußernde Gesellschafter an den Erwerber auch seine Kommanditbeteiligung an der Kommanditgesellschaft überträgt, an der die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist (§ 2).
- (2) Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Geschäftsanteile oder Teile davon auf ein mit dem Verfügenden im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder auf die Stadt Düsseldorf oder auf die Stadt Neuss oder auf die Stadtwerke Düsseldorf AG oder auf ein von den Städten Düsseldorf oder Neuss oder der Stadtwerke Düsseldorf AG unmittelbar beherrschtes Unternehmen übertragen oder zugunsten eines solchen Unternehmens belastet werden sollen. Für von den Städten Düsseldorf oder Neuss oder der Stadtwerke Düsseldorf AG lediglich mittelbar beherrschte Unternehmen gilt Satz 1 entsprechend, wenn das mittelbar beherrschte Unternehmen im Bereich der Verkehrswirtschaft tätig ist. Die Zustimmung ist unter der Maßgabe zu erteilen, dass der Verfügende verpflichtet ist, mit dem erwerbenden Unternehmen die

Pflicht zur Rückübertragung der Geschäftsanteile oder Teilen davon zu vereinbaren für den Fall, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.

- (3) Das Zustimmungserfordernis gemäß Abs.1 gilt auch für die Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnauszahlung.
- (4) Bei der Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch EUR 50,00 teilbar sein.
- (5) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil oder einen Teil seines Gesellschaftsanteils an einen Dritten zu veräußern, so gelten für die Veräußerung § 14 Abs. 5 bis 8 des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft RheinCargo GmbH & Co. KG sinngemäß.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und ihn von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich, spätestens



bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist des § 42a GmbHG zwecks Feststellung und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

- (4) Die Gesellschaft wird ihren jeweiligen Abschlussprüfer beauftragen, die Anforderungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erfüllen. Den Rechnungsprüfungsbehörden der Städte Düsseldorf, Köln und Neuss werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

Die Städte Düsseldorf, Köln und Neuss sowie der Rhein-Erft-Kreis haben jeweils das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des jeweiligen kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 12**

### **Gleichstellung**

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz - LGG-) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

## **§ 13**

### **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Verkündungsblatt sowie im ortsüblichen Verkündungsblatt.

## § 14

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit im Einzelfall nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Fragen über die Gültigkeit einzelner Bestimmungen ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- (4) Der Gründungsaufwand der Gesellschaft (Notarkosten, Kosten der Eintragung ins Handelsregister, Steuern) ist von den Gesellschaftern im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu tragen.

....., den .....